



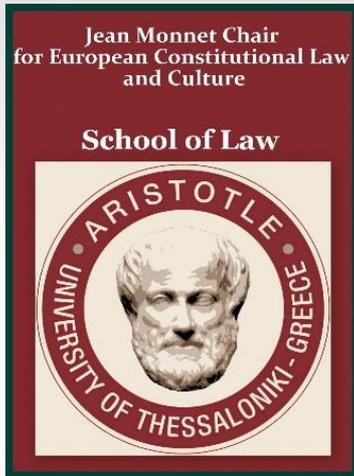
Applying EU Anti-Discrimination Law

Seminar for legal practitioners

Trier, 4-5 March 2024



EXCELLENCE IN
EUROPEAN LAW



Lina Papadopoulou

Professorin für Verfassungsrecht

Jean-Monnet-Lehrstuhl für Europäisches

Verfassungsrecht

Recht und Kultur

Hochschule für Rechtswissenschaften

Aristoteles-Universität Thessaloniki

Griechenland

LGBTIQ-Rechte in der EU

**Rechte von Intersexuellen und Transgendern
Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung
Gleichgeschlechtliche Partnerschaften**

Terminologische Klarstellungen

Geschlechtsidentität

Cis
(cisgender)

Trans
(Transgender)

Trans: eine Person, deren Geschlechtsidentität nicht mit dem bei der Geburt eingetragenen Geschlecht übereinstimmt

Geschlechtsspezifische Merkmale

Endosex

intersexuell

Intersex: Eine Person wird mit einer reproduktiven oder sexuellen Anatomie geboren, die nicht den typischen Definitionen von weiblich oder männlich zu entsprechen scheint

Sexuelle Orientierung

heterosexuell

homosexuell

Bisexuell /
pansexuell

Homosexuell: sexuelle Anziehung zu Menschen des eigenen Geschlechts oder des eigenen Geschlechts

LGBTQI+ = Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans, Queer, Intersexuelle und mehr
SOGIESC = sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität und -ausdruck sowie Geschlechtsmerkmale

Lina Papadopoulou,
Professorin für Verfassungsrecht,
Juristische Fakultät, AUTH, Griechenland

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des EU-Antidiskriminierungsrechts

Artikel 2 EUV

- Die Union gründet sich unter anderem auf die Werte der Gleichheit und der Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von **Personen, die Minderheiten angehören**,
- in einer Gesellschaft, die sich durch Pluralismus, **Nichtdiskriminierung**, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und **Gleichstellung von Frauen und Männern** auszeichnet.

Artikel 3 EUV

- Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit ohne Binnengrenzen,
- von entscheidender Bedeutung für die **Freizügigkeit der Familienangehörigen**
- Absatz 3: Die Union "**bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierung** und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz sowie die **Gleichstellung von Männern und Frauen**".

Artikel 6 EUV

- die Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der **Achtung der Menschenrechte** und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; Grundsätze
- die für alle Mitgliedstaaten gelten und
- sie achtet die Grundrechte, wie sie in der **Europäischen Konvention** zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert sind
- und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze des [EU-]Rechts

Artikel 9

- Die Union achtet bei all ihren Tätigkeiten den Grundsatz der **Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger**, denen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union die gleiche Aufmerksamkeit widmen. Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats ist Unionsbürger. Die Unionsbürgerschaft tritt nicht an die Stelle der nationalen Staatsbürgerschaft, sondern ergänzt diese.

Artikel 21 EU-Grundrechtecharta

1. Jede Diskriminierung aus **Gründen des Geschlechts**, der Ethnie, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der **sexuellen Ausrichtung** ist verboten.

Artikel 23 - Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gleichstellung von Frauen und Männern muss in allen Bereichen, einschließlich Beschäftigung, Arbeit und Entgelt, gewährleistet sein. Der Gleichheitsgrundsatz steht der Beibehaltung oder dem Erlass von Maßnahmen, die besondere Vorteile für das unterrepräsentierte Geschlecht vorsehen, nicht entgegen.

Europäische Menschenrechtskonvention

□ Europäische Menschenrechtskonvention

❖ Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

❖ in Verbindung mit Artikel 14 (Diskriminierungsverbot)

➤ allgemeines Diskriminierungsverbot,

➤ sowohl unmittelbar als auch mittelbar, in Bezug auf alle anderen Rechte der Europäischen Konvention und der Protokolle

❖ Protokoll 12 (nur von 20 Ländern ratifiziert)

○ [<https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list2?module=treaty-detail&treatynum=177>]

➤ eine eigenständige allgemeine Gleichstellungsbestimmung

➤ verbietet die Diskriminierung in Bezug auf die "Inanspruchnahme eines der dargelegten Rechte

➤ durch Gesetz" und "durch eine Behörde".

➤ und ist somit weiter gefasst als Artikel 14

○ der sich nur auf die durch das Übereinkommen garantierten Rechte bezieht

➤ Art. 1: Der Genuss eines jeden gesetzlich niedergelegten Rechtes ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des **Geschlechts**, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines **sonstigen Status** zu gewährleisten.

➤ Niemand darf von einer Behörde diskriminiert werden, insbesondere nicht aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe.

Zwei wichtige Vorfragen

- ❑ Der EU-Grundsatz der Nichtdiskriminierung kann nur angewandt werden, wenn die Angelegenheit **in den Geltungsbereich des Unionsrechts** fällt
 - ❖ Andernfalls wird nationales Recht angewandt.
- ❑ das gesamte sekundäre EU-Recht
 - ❖ einschließlich der Gleichstellungsrichtlinien
 - ❖ müssen die Anforderungen der Charta erfüllen

Artikel 21 EU-GRChr: Ein eigenständiges Recht auf Nichtdiskriminierung

- ❑ Anders als Artikel 14 der EMRK
- ❑ Ist das Diskriminierungsverbot in Artikel 21 der EU-GRChr
 - ❖ ein freistehendes Recht
 - ❖ das Anwendung auf Situationen findet, die nicht durch eine andere Bestimmung der Charta abgedeckt werden müssen.
 - ❖ Es verbietet Diskriminierung "aus Gründen des Geschlechts, der Ethnie, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung".
 - ❖ Artikel 20 der EU-GRChr bestimmt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind.

Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden im primären EU-Recht: Artikel 10 AEUV

Artikel 10 AEUV

- Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, **Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts**, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der **sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen**.

Artikel 19 AEUV (vormals 13 EGV)

Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden im primären EU-Recht: Art. 19 AEUV

Artikel 19 AEUV (vormals 13 EGV)

- Von der Union anzuwendendes Verfahren für legislative Maßnahmen in diesem Bereich
 - Diese Bestimmungen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung wurden ursprünglich im Vertrag von Amsterdam (1999) festgelegt
- (1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat **im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten** gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments **einstimmig** geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des **Geschlechts**, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der **sexuellen Ausrichtung** zu bekämpfen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die **Grundprinzipien für Fördermaßnahmen der Union unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten** zur Unterstützung der Maßnahmen festlegen, die die Mitgliedstaaten treffen, um zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele beizutragen.

Der Test der "vergleichbaren Situation"

- ❖ um festzustellen, ob die Antragsteller verglichen werden können
 - ❖ mit einer anderen Gruppe von Menschen
 - ❖ die bevorzugt behandelt werden
- ❑ Aristotelische Formel: 'Gleiches soll gleich behandelt werden'
 - ❑ Diskriminierung tritt auch auf, wenn
 - ❖ Staaten "Personen, die sich in einer sehr unterschiedlichen Situation befinden, nicht unterschiedlich behandeln" (EGMR, *Thlimmenos gegen Griechenland*, 2000)

Die Bedeutung des Komparators

- ❑ Eine ungünstigere Behandlung kann durch einen Vergleich mit einer Person in einer vergleichbaren Situation nachgewiesen werden
- ❑ um festzustellen, ob eine Person weniger günstig behandelt wurde,
 - ❖ **ist es notwendig, einen geeigneten "Komparator" zu bestimmen:**
 - ❖ d.h. eine Person, die sich in einer materiell **ähnlichen Situation befindet**
 - ❖ wobei der Hauptunterschied zwischen den beiden Personen der "geschützte Grund" ist
- ❑ die Vergleichbarkeit sollte bewertet werden
 - ❖ im Hinblick auf das Ziel der angefochtenen Maßnahme und nicht in einem abstrakten Zusammenhang
 - ❖ zwei Personengruppen können im Hinblick auf eine bestimmte Beschwerde als in einer vergleichbaren Situation befindlich angesehen werden, nicht aber im Hinblick auf eine andere

Verursachung

- ❑ **Notwendigkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen**
 - ❖ der weniger günstigen Behandlung und
 - ❖ den geschützten Gründen
- ❑ die entscheidende Frage:
 - ❖ Wäre die Person weniger günstig behandelt worden, wenn sie ein anderes Geschlecht, eine andere Ethnie, ein anderes Alter oder einen anderen geschützten Grund gehabt hätte?
- ❑ **Wenn die Antwort ja lautet**
 - ❖ dann ist die ungünstigere Behandlung eindeutig auf die fraglichen Gründe zurückzuführen



TRANSGENDER-PERSONEN

**IM EU-RECHT UND IN DER RECHTSPRECHUNG
DES GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN
UNION**

Trans bei der Arbeit

- ❑ Im Jahr 1989 verabschiedete das Europäische Parlament
 - ❖ EntschlieÙung zu Trans-Rechten
 - ❖ Rechtlich nicht bindend geblieben
- ❑ Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat Trans-Personen schon sehr fröh Schutz gewährt
 - ❖ Diskriminierung **aus Gründen des Geschlechts** umfasst auch Fälle von Geschlechtsumwandlung
 - Diskriminierung aus Gründen der Geschlechtsidentität ist eine Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts
 - Sehr wichtig, da zunächst nur die geschlechtsspezifische Gleichstellung geschützt war

EuGH-Rechtsprechung zu Trans: P vs. S und Cornwall

- ❑ Transsexuelle sind durch das Gleichstellungsgesetz geschützt
- ❑ Generalanwalt Tesauro
 - ❖ Die Gleichbehandlungsrichtlinie sieht einen Schutz nicht nur für den Fall vor, dass eine Frau gegenüber einem Mann diskriminiert wird
 - ❖ Aber auch für all jene Fälle, in denen das Kriterium "Geschlecht" entscheidend ist
 - ❖ Ohne besondere Rechtfertigung der Diskriminierung
- ❑ Der Gerichtshof
 - ❖ ist in seinen Urteilsgründen nicht der gesamten Argumentation des Generalanwalts gefolgt,
 - ❖ hat aber im Endurteil
 - ❖ das Argument der historischen Auslegung zurückgewiesen, wonach der Gesetzgeber nicht beabsichtigt habe, einen Diskriminierungsschutz für Trans-Personen vorzusehen

EuGH-Rechtsprechung zu Trans: P vs. S und Cornwall: der Vergleich

□ Der Gerichtshof:

- ❖ der Anwendungsbereich der Richtlinie darf nicht nur auf die Zugehörigkeit zu einem der beiden Geschlechter beschränkt werden
- ❖ er sollte auf die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Geschlechtsumwandlung ausgedehnt werden
- ❖ **Vergleich**: Eine Diskriminierung liegt vor, wenn der Antragsteller eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person, die sich in einer vergleichbaren Situation befindet, aber dem anderen Geschlecht angehört
- ❖ Er akzeptierte nicht das Argument der britischen Regierung, P mit einem anderen Transmann zu vergleichen, der sich von einer Frau in einen Mann umgewandelt hat, sondern
- ❖ verglich sie mit einem Mann, der nicht die Absicht hatte, eine Geschlechtsumwandlung vorzunehmen

Kodifizierung der Rechtsprechung in sekundäres EU-Recht

- ❑ Das EU-Sekundärrecht bezieht sich auch auf Trans-Personen
 - ❖ Die EU-Gleichstellungsrichtlinien enthalten eine einschlägige Bestimmung:
 - ❖ **Erwägungsgrund 3 der "Neufassungs"-Richtlinie (2006/54/EG) lautet**
 - dass die Richtlinie auch für Diskriminierungen **aufgrund einer "Geschlechtsumwandlung"** gilt
 - Dies ist eine Kodifizierung der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache *P gegen S und Cornwall County Council* (1996)

- ❑ Europäischer Gesetzgeber 2012
 - ❖ Überarbeitung der Gleichbehandlungsrichtlinie mit dem Ziel, die Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität einzubeziehen

EuGH-Rechtsprechung zu Trans: Renten

□ Rechtssache **K.B** (2004) (Vorabentscheidungsersuchen)

- ❖ Artikel 141 EGV (über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen) und Richtlinie 75/117/EWG
- ❖ Transmann (ohne Geschlechtsumwandlung im rechtlichen Sinne) hatte im Vereinigten Königreich keinen Anspruch auf Witwenrente,
 - Als damals eine Geschlechtsumwandlung rechtlich nicht vorgesehen war und
 - daher auch keine Heiratsmöglichkeit vorgesehen war
- ❖ EuGH: Diese Gesetzgebung verstößt sowohl gegen die EMRK als auch gegen Artikel 14 EGV

Rechtsprechung des EuGH zur Trans: Renten; die Rechtssache Richards

- ❑ Rechtssache **Richards** (2006) (Vorabentscheidungsersuchen)
 - ❖ Verweigerung der Altersrente im Alter von 60 Jahren für Transsexuelle ohne Geschlechtsumwandlung im rechtlichen Sinne (UK)*
 - ❖ EuGH= Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie gilt auch für Transfrauen → hat einen Anspruch auf Altersrente mit 60 Jahren, genau wie die übrigen Frauen, und nicht mit 65 Jahren, dem Rentenalter für Männer

- Seit dem 4. April 2005 ist es gemäß dem Gender Recognition Act 2004 möglich, dass Transgender-Personen im *Vereinigten Königreich* ihr rechtliches Geschlecht ändern.

EuGH-Rechtsprechung zu Trans: Unmöglichkeit einer Geschlechtsumwandlung bei der Eheschließung

☐ MB* Fall

- ❖ MB = als Mann **geboren und rechtlich als Mann angesehen**; verheiratet (mit einer Frau)
 - Wurde in seinem Reisepass und seinem Führerschein, die von den Behörden des Vereinigten Königreichs ausgestellt wurden, als Frau anerkannt
 - Nahm eine Geschlechtsumwandlung vor, aber nicht im rechtlichen Sinne,
 - weil diese die Aufhebung der Ehe erfordert hätte (gleichgeschlechtliche Ehen waren damals im Vereinigten Königreich nicht erlaubt)
 - Im Gegensatz zum Fall Richards war Frau MB nach dem Gesetz von 2004 über die Anerkennung des Geschlechts in der Lage, ihr rechtliches Geschlecht zu ändern.
 - aber dafür hätte sie ihre Ehe opfern müssen, und sie zog es vor, letztere zu behalten, anstatt das erstere zu genießen
- ❖ **Sie fordert eine Rente mit 60 Jahren als Frau**

- ☐ Generalanwalt Bobek: Das Erfordernis, unverheiratet zu sein, das in Wirklichkeit nur für Trans-Personen gilt, um ihnen den Zugang zur Rente zu ermöglichen, verstößt gegen Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7

*C-451/16, *MB gegen Secretary of State for Work and Pensions*, Urteil vom 28.06.2018

Rechtssache MB (EuGH-Urteil)

- ❑ Der EuGH sagt: Es ist nicht erforderlich, die Frage zu beantworten, wenn
 - ❖ Im Allgemeinen die rechtliche Anerkennung einer Geschlechtsumwandlung davon abhängen kann, dass die Ehe vor dieser Geschlechtsumwandlung für ungültig erklärt wurde" (Randnummer 28).
 - ❖ die Zuständigkeit des Gerichts für die Durchführung einer spezifischen Kontrolle
 - und aufgrund der immer noch nationalen Zuständigkeit für Fragen des Familienstands
 - letztlich zugunsten der Klägerin des Ausgangsverfahrens ausfällt
- ❑ Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7, der den **Grundsatz des Verbots der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts** im Bereich der sozialen Sicherheit umsetzt,
- ❑ **Muss von den Mitgliedstaaten jedes Mal beachtet werden, wenn sie ihre Zuständigkeit in Fragen des Personenstands ausüben"** (Absatz 31)

Rechtssache MB (Begründung des EuGH)

- ❑ Diskriminierung = weniger günstige Behandlung
 - ❖ Im Vergleich zu einer Person, die nach ihrer Heirat eine Geschlechtsumwandlung vorgenommen hat
- ❑ Vergleichbarkeit der Situationen
 - ❖ Nicht in einer allgemeinen und abstrakten Weise, sondern
 - ❖ auf eine besondere und spezifische Weise
 - ❖ Sie sind hier vergleichbar
- ❑ Ausnahmen bestehen nur
 - ❖ Bei den in dieser Richtlinie erschöpfend aufgeführten Fälle,
 - ❖ keiner davon ist im konkreten Fall anwendbar
 - Im Gegensatz zum Fall des Art. 4 (1) (α), in Kombination mit Art. 3 (1)(α), 3.Fall, und 7 (1)(α) der Richtlinie 79/7/EWG

Ist eine "Geschlechtsumwandlung" im medizinischen Sinne entscheidend?

- ❑ der Gerichtshof verwendete den Begriff "Geschlechtsumwandlung"
 - ❖ Hinweise auf die Tatsache, dass die Antragsteller einen **chirurgischen** Umwandlungsprozess durchlaufen haben
 - ❖ Ist dies ein medizinisch geprägtes Bild von Trans?
 - ❖ Macht er die Gleichstellung von Transsexuellen von medizinischen Eingriffen abhängig?

- ❑ NEIN, auch aufgrund der Rechtsprechung des EGMR
 - ❖ [A.P., GARÇON UND NICOT gegen FRANKREICH \(2017\)](#)
 - die Unumkehrbarkeit der Veränderung ihres Aussehens -
 - Das bedeutet, dass sie sich einem Sterilisationseingriff oder einer medizinischen Behandlung unterzogen haben, die eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit der Sterilität mit sich bringt
 - Stellt einen Verstoß des beklagten Staates gegen seine positive Verpflichtung dar, ihr **Recht auf Achtung ihres Privatlebens** zu gewährleisten
 - **Verletzung von Artikel 8 EMRK**

die Richtlinie über Zugang zu Waren und Dienstleistungen (2004/113/EG)

- ❑ Erweiterte den Anwendungsbereich von Geschlechtsdiskriminierung
- ❑ Auf den Bereich von Waren und Dienstleistungen
- ❑ Sie gilt für alle Personen und Organisationen
 - ❖ sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor
 - ❖ die Waren und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit verfügbar machen
 - ❖ und/oder für Waren und Dienstleistungen, die außerhalb des Bereichs des Privat- und Familienlebens angeboten werden
 - ❖ Sie schließt Folgendes vom Anwendungsbereich aus:
 - Medieninhalte, Werbung und Bildung.
 - sie gilt nicht für den Bereich der abhängigen Beschäftigung und der selbständigen Erwerbstätigkeit
 - ❖ Immer noch weniger als der Schutz durch die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse

Die Gleichstellungsrichtlinie (Neufassung) (2006/54/EG)

- ❑ Die so genannte Gleichbehandlungsrichtlinie (Neufassung) (2006/54/EG)
- ❑ garantiert die Gleichbehandlung aufgrund des Geschlechts
 - ❖ nur in Bezug auf die soziale Sicherheit,
 - und nicht auf das breitere Wohlfahrtssystem, wie sozialen Schutz und Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung
 - ❖ in Angelegenheiten
 - des Arbeitsentgelts (Artikel 4)
 - der betrieblichen Systeme der sozialen Sicherheit (Artikel 5), und
 - des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie zu den Arbeitsbedingungen (Artikel 14)

Trans im sekundären EU-Recht

- ❑ die Neufassung der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU), in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d, und
- ❑ die Richtlinie über die Rechte der Opfer (2012/29/EU), in den Erwägungsgründen 9, 17 und 56,
- ❑ erkennen Geschlechtsidentität und andere geschlechtsbezogene Aspekte an

- ❑ Die **Allgemeine Datenschutzverordnung** von 2016 dagegen
 - ❖ bezieht sich in keiner Weise auf die "Geschlechtsidentität",
 - ❖ obwohl sie Informationen über das Sexualleben und die sexuelle Ausrichtung als eine "besondere Kategorie personenbezogener Daten" aufführt (Artikel 9 Absatz 1; siehe auch Erwägungsgründe 71 und 75).
 - ❖ Es ist möglich, dass Informationen über die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck oder die Geschlechtsmerkmale durch eine weite Auslegung **genetischer oder biometrischer Daten oder von Informationen über die Gesundheit** einbezogen werden könnten.
 - ❖ Eine weite Auslegung des Begriffs "sex" oder "**gender**" ist jedoch nicht möglich, da er **nicht** als **sensibler Grund** genannt wird.



Intersexuelle Menschen

Angebotener Schutz

☐ Nicht ausdrücklich, aber

- ❖ wenn "geschlechtsspezifische Merkmale" ausdrücklich erwähnt werden

- ❖ Beruht auch auf dem allgemeinen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

- Und der Geschlechtergleichstellung

- Da die Geschlechtsmerkmale eine Dimension des Geschlechts sind
- Ähnlich wie bei Trans-Personen

☐ Siehe auch die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2019 zu den Rechten von intersexuellen Menschen ([2018/2878\(RSP\)](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0128_EN.html))

- https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0128_EN.html

Angebotener Schutz

- ❑ Bericht der Kommission 2011 mit dem Titel "Trans- und intersexuelle Menschen".
 - <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/9b338479-c1b5-4d88-a1f8-a248a19466f1>

- ❑ Siehe auch die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2019 zu den Rechten von intersexuellen Menschen ([2018/2878\(RSP\)](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0128_EN.html))
 - https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0128_EN.html

- ❑ Es gibt jedoch keine EuGH-Urteile zu intersexuellen (oder nicht-binären) Menschen.



Diskriminierung aus Gründen der Homosexualität im EU-Recht



EUGH-RECHTSPRECHUNG ZUR DISKRIMINIERUNG VON PERSONEN IN GLEICHGESCHLECHTLICHEN BEZIEHUNGEN

Lisa Grant (1998) und D. v. Council (2001)

☐ Gleichgeschlechtliche Paare und nicht gleiches Entgelt

☐ Unterschied zwischen diesem Fall und dem Fall P

- ❖ In der Rechtssache P hätte das Gericht die Klägerin (trans M-W) auch mit einer Frau vergleichen können, die sich einer Geschlechtsumwandlung unterzogen hatte (W-M), was es jedoch nicht tat.
- ❖ Im Fall von Grant hat es sich für diesen Weg entschieden, ohne den Grund dafür zu nennen,
 - Wobei die Entscheidung, den Antragsteller mit einem Mann zu vergleichen, der eine feste Beziehung zu einer Frau hat, noch offensichtlicher und unvoreingenommener ist als im Fall der Transsexuellen
 - Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder aufgrund einer Geschlechtsumwandlung?
 - aufgrund der Geschlechterkombination
 - und die Kombination betrifft immer noch das Geschlecht!

Gesetzlicher Schutz nach Amsterdam: Richtlinie 2000/78

- ❑ Der Vertrag von Amsterdam (Artikel 13 EGV, Artikel 19 AEUV)
- ❑ Antidiskriminierungsgesetzgebung inmitten von zwei separaten Richtlinien
 - ❖ die "Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse" 2000/43
 - (Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Personen ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft in **verschiedenen** Bereichen des gesellschaftlichen Lebens)
 - ❖ und die Richtlinie 2000/78/EG über die Chancengleichheit in der **Beschäftigung** als Teil des Arbeitsrechts
 - allgemeiner Rahmen für die **Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf**, ungeachtet verschiedener Merkmale wie Behinderung, Religion, Weltanschauung, Alter und sexuelle Ausrichtung
 - Artikel 1 der Richtlinie 2000/78 sieht vor:
 - "Zweck dieser Richtlinie ist die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der **sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf** im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten."

Richtlinie des Rates zur Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung 2000/78/EG (27.11.2000)

- ❖ zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Gleichbehandlung
- ❖ in **Beschäftigung und Beruf**,
 - ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16-22
- ❖ verbietet die Diskriminierung auf Grund
 - der sexuellen Orientierung,
 - der Religion oder Weltanschauung,
 - des Alters und
 - der Arbeitsunfähigkeit
- ❑ **auf dem Gebiet der**
 - ❖ Beschäftigung, Beruf und verwandte Bereiche wie Berufsausbildung und Mitgliedschaft in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen
- ❑ gilt für Personen innerhalb der EU
 - ❖ sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Sektor
 - ❖ **aber sie gilt nicht für Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit**
 - ❖ Sie sieht auch eine Reihe von spezifischen Ausnahmen von der Anwendung ihrer Bestimmungen vor

Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG (Art. 3)

- ❑ (1) Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt diese Richtlinie für alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug auf
 - ❖ a) die Bedingungen - einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen - für den Zugang zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, einschließlich des beruflichen Aufstiegs;
 - ❖ b) den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung, einschließlich der praktischen Berufserfahrung;
 - ❖ c) die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Entlassungsbedingungen und des Arbeitsentgelts;
 - ❖ d) die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen.
- ❑ (2) Diese Richtlinie betrifft nicht unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Länder oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder deren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Länder oder staatenlosen Personen ergibt.
- ❑ (3) Diese Richtlinie gilt nicht für Leistungen jeder Art seitens der staatlichen Systeme oder der damit gleichgestellten Systeme einschließlich der staatlichen Systeme der sozialen Sicherheit oder des sozialen Schutzes.
- ❑ (4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Richtlinie hinsichtlich von Diskriminierungen wegen einer Behinderung und des Alters nicht für die Streitkräfte gilt.

Vergleich der Richtlinien 2000/43 und 2000/78

☐ Breiterer Schutz aufgrund der Ethnie und der ethnischen Herkunft

- ❖ Mehr Felder
- ❖ Verpflichtung der für die Überwachung der Gleichstellung zuständigen Behörden
- ❖ Weniger zulässige Ausnahmen

Vorschlag der Kommission 2008 für eine neue Richtlinie

- ❑ die sexuelle Ausrichtung, die religiöse Überzeugung, eine Behinderung und das Alter sind nur im Zusammenhang mit der Beschäftigung geschützte Gründe
- ❑ "horizontale Richtlinie" oder "Richtlinie über mehrere Bereiche außer der Beschäftigung".
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung {SEK (2008) 2180} SEK (2008) 2181}, / * KOM / 2008/0426 endgültig - CNS 2008/0140
- ❖ Zur Diskriminierung im öffentlichen und privaten Sektor
 - im Bereich des Sozialschutzes, einschließlich der Sozialversicherung und der Gesundheitsfürsorge,
 - der sozialen Vorteile,
 - der Bildung,
 - des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit, einschließlich Wohnraum
- ❖ "unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften" über den Familienstand und das Fortpflanzungsrecht, was bedeutet, dass ein breiter nationaler Ermessensspielraum gegeben ist.
- ❖ **In Ausarbeitung**

Weite Auslegung des Begriffs "Beschäftigung" in der Richtlinie 2000/78

- ❑ Zu ihrem Anwendungsbereich
 - ❖ Z. B. ist die Witwenrente im Beschäftigungsprogramm "Gehalt".
- ❑ **Trotz Erwägungsgrund 22**
 - ❖ (22) Diese Richtlinie berührt nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Personenstand und die damit verbundenen Leistungen.
- ❑ Und Artikel 3 Abs. 3
 - ❖ 3. Diese Richtlinie gilt nicht für Leistungen jeder Art seitens der staatlichen Systeme oder der damit gleichgestellten Systeme einschließlich der staatlichen Systeme der sozialen Sicherheit oder des sozialen Schutzes.
- ❑ Unmittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung
 - ❖ Wenn Partner einer eingetragenen Partnerschaft ausgeschlossen sind
 - ❖ Obwohl sie sich in einer vergleichbaren Situation wie verheiratete Personen befinden
 - ❖ Über die spezifische Leistung/ Rente/ etc.



EUGH-RECHTSPRECHUNG NACH AMSTERDAM UND RICHTLINIE 2000/78

Arten von Fällen

Gehalt und Versorgungsbezüge

- C-267/06, *Tadao Maruko gegen Versorgungsanstalt* (2008)
- C-147/08, *Jürgen Römer gegen Freie und Hansestadt Hamburg* (2011)
- C-124/11, *Dittrich und andere gegen Deutschland* (2012)
- C-267/12, *Hay gegen Crédit Agricole Mutuel* (2013)
- C-443/15 *Parris* (2016) [*Renten in Verbindung mit Ehe und Altersdiskriminierung*]

Beschäftigung

- C-81/12, *Asociația ACCEPT gegen CNCD* (2013)

Ausschluss von Homosexuellen von der Blutspende

- C-528/13, *Léger* (2015)

Asyl und Beweise für Homosexualität

- C-199/12, C-200/12 und C-201/12, *X, Y und Z* (2013)
- C-148/13, C-149/13 und C-150/13, *A, B und C* (2014)
- C-473/16, *F v. Ungarn* (2018)

Freizügigkeit

- C-673/16 *Coman* (2018)
- C-490/20 *Pancharevo* (2021)

Rechtsprechung des EuGH/EGJ auf der Grundlage der Richtlinie 2000/78 (Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf)

Maruko

□ Die Fakten:

- ❖ nach dem Tod seines eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partners,
- ❖ der männliche Beschwerdeführer wollte die "Hinterbliebenenrente" des Unternehmens in Anspruch nehmen

➤ das die betriebliche Altersversorgung seines verstorbenen Partners verwaltete

□ Das Unternehmen verweigerte die Zahlung mit der Begründung, dass die **Hinterbliebenenrente nur für Ehegatten gilt.**

□ und der Beschwerdeführer nicht mit dem Verstorbenen verheiratet war

□ Vergleichbarkeit zwischen Ehe und Partnerschaft

- ❖ Vorabentscheidung des Verwaltungsgerichts München
- ❖ Ohne Ehe, aber in Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaft)
- ❖ Keine Witwenrente

➤ EuGH, C-267/06, [Tadao Maruko gegen Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen](#) [GC], 1. April 2008

In Maruko (2008) akzeptierte der EuGH, dass

- ❖ die Weigerung, die Rente zu zahlen, eine ungünstige Behandlung darstelle und
- ❖ das Institut der "Lebenspartnerschaft" in Deutschland in vielerlei Hinsicht die gleichen Rechte und Pflichten für Lebenspartner schuf wie für Ehegatten
- ❖ dass dies im **Vergleich zu den "verheirateten" Paaren** weniger günstig war
 - in Fällen, in denen Ehe und Partnerschaft nach nationalem Recht vergleichbar sind
 - insbesondere im Bereich der Leistungen für hinterbliebene Ehegatten/Lebenspartner und der staatlichen Rentensysteme
- ❖ im vorliegenden Fall befanden sich die Lebenspartner in einer ähnlichen Situation wie die Ehegatten
 - Er führte weiter aus, dass dies eine **unmittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung** darstellen würde
 - Die Tatsache, dass sie nicht heiraten konnten, war also **untrennbar mit ihrer sexuellen Ausrichtung verbunden**.

Vom geschützten Grund untrennbarer Faktor

- ❑ Die Regel oder Praxis, die angewandt wird
 - ❖ Muss sich nicht unbedingt ausdrücklich auf den "geschützten Grund" beziehen
 - ❖ solange er sich auf einen anderen Faktor bezieht
 - der **untrennbar** mit dem geschützten Grund **verbunden** ist
 - bei der Prüfung, ob eine unmittelbare Diskriminierung stattgefunden hat,
 - Es ist zu prüfen, ob die weniger günstige Behandlung auf einen "geschützten Grund" zurückzuführen ist.
 - **der nicht von dem** beanstandeten Faktor **getrennt werden kann**

Diskriminierung durch Assoziation

- ❑ wenn eine Person weniger günstig behandelt wird
- ❑ das Opfer der Diskriminierung nicht selbst die Person mit dem geschützten Merkmal ist
- ❑ Aber weniger günstig behandelt wird aufgrund ihrer Verbindung
 - ❖ mit einer anderen Person
 - die ein "geschütztes Merkmal" aufweist

Diskriminierung durch Assoziierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung in Polen

- ❑ Angestellter, der als Wachmann in einem Geschäft arbeitete
 - ❖ nahm an einer Gleichstellungsparade teil, von der Ausschnitte im Fernsehen gezeigt wurden
 - ❖ Nach der Sendung wurde der Kläger über seine Entlassung informiert, wobei sein Arbeitgeber angab, dass er sich nicht vorstellen könne, dass ein Homosexueller für sein Unternehmen arbeite.
- ❑ Die polnischen Gerichte vertraten die Auffassung, dass eine Diskriminierung unabhängig davon erfolgen könne, ob das Opfer ein bestimmtes geschütztes Merkmal aufweist
 - ❖ Die sexuelle Ausrichtung des Klägers war daher irrelevant.
 - ❖ Die Gerichte stellten weiter fest, dass der Kläger aufgrund seiner Teilnahme an der Demonstration im Zusammenhang mit der lesbischen, schwulen, bisexuellen und transsexuellen Gemeinschaft (LGBT) diskriminiert wurde
 - ❖ **eine Diskriminierung durch Assoziierung hatte stattgefunden und berechtigte den Kläger zu einer Entschädigung**
- ❑ Polen, Bezirksgericht in Warschau (Gericht zweiter Instanz), [V Ca 3611/14](#), 18. November 2015

Rechtsprechung des EuGH/EGJ auf der Grundlage der Richtlinie 2000/78: Römer

□ Römer (2011)

❖ Der Gerichtshof hat klargestellt, dass

- die Situationen, die nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu betrachten sind, nicht "identisch" sein müssen
- Vorausgesetzt, sie sind vergleichbar und,
- die Bewertung dieser Vergleichbarkeit erfolgt nicht auf allgemeine und abstrakte Weise,
- sondern in spezifischer und klarer Weise im Hinblick auf den jeweiligen Nutzen

Fälle *Dittrich, Klinke und Müller* (2012)

- ❑ Im Lichte der *Rechtssachen Maruko und Römer*,
 - ❖ das deutsche Bundesverwaltungsgericht (Bundesverwaltungsgericht),
 - ❖ Wurde in späteren Fällen über die Gewährung oder Nichtgewährung von Krankengeld an eingetragene Partner von Bundesbediensteten,
 - ❖ in seinem Vorabentscheidungsersuchen darauf beschränkt
 - ❖ NUR zu fragen, ob der Charakter der spezifischen Leistung unter Artikel 157 AEUV fällt oder nicht
 - ❖ Wobei die Vergleichbarkeit der beiden Situationen (Ehe und eingetragene Partnerschaft) anerkannt wurde

- C-124/11, *Dittrich*, C-125/11 *Klinke* und C-143/11 *Muller/Bundesrepublik Deutschland* 6. Dezember 2012, ECLI:EU:C:2012:771.

Dittrich, Klinke und Müller Cases (2012): Vergleichbarkeit von Ehe und eingetragener Partnerschaft

- ❑ das vorliegende Gericht, **das Bundesverwaltungsgericht**, stellt klar, dass
 - ❖ wenn die betreffende Leistung in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78 fällt,
 - ❖ die Kläger des Ausgangsverfahrens Anspruch auf die beantragte Leistung haben
 - ❖ Insbesondere die Gleichbehandlung von Arbeitnehmern mit eingetragendem Lebenspartner und Ehegatten wäre nach der genannten Richtlinie eine Selbstverständlichkeit,
 - Da hinsichtlich der beantragten Leistung, nämlich dem Krankengeld für Arbeitnehmer,
 - die Situation eingetragener Partner einerseits und Ehegatten andererseits vergleichbar ist.
- ❑ das vorliegende Gericht war skeptisch
 - ❖ ob die betreffende Leistung als Vergütung im Sinne von Artikel 157 AEUV anzusehen ist,
 - und daher in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78 fällt,
 - ❖ oder ob sie eine Leistung im Rahmen des allgemeinen öffentlichen Systems der sozialen Sicherheit oder des sozialen Schutzes,
 - oder eine ähnliche Leistung darstellt, die nicht in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fällt.

- C-124/11 *Dittrich*, C-125/11 *Klinke* und C-143/11 *Muller gegen Bundesrepublik Deutschland* 6 Δεκ 2012



Rechtsprechung des EuGH/EGJ auf der Grundlage der Richtlinie 2000/78: Hay (2013)

□ Hay (2013):

- ❖ die günstigere Behandlung ausschließlich der heterosexuellen Ehe
 - Ist einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung gleichzusetzen
- ❖ Leistungen auf verheiratete Arbeitnehmer zu begrenzen,
 - wo die Ehe nur zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts legal ist,
 - Stellt eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung dar

Zwischenfazit zu Lebenspartnerschaften

- ❑ Die Staaten sind nach EU-Recht nicht verpflichtet, gleichgeschlechtlichen Paaren rechtlichen Schutz zu gewähren
 - ❖ Vgl. jedoch die Rechtsprechung des EGMR, Valianatos, Oliari usw.
- ❑ Wenn jedoch das nationale Recht eine solches Rechtsinstitut einführt
 - ❖ Z.B. Partnerschaft
 - ❖ Wird die Vergleichbarkeit speziell geprüft
 - ❖ Hinsichtlich der spezifischen Leistung/des spezifischen Vorteils

EuGH-Rechtsprechung auf der Grundlage der Richtlinie 2000/78: Asociația ACCEPT (2013)

- ❑ homophobe Gründe und zukünftige Beschäftigung
 - ❖ der Gerichtshof hat den Schutzbereich ausgeweitet
 - ❖ so dass die Fälle, in denen ein Vergleich nicht möglich ist, abgedeckt werden
 - ❖ weil es möglich ist, dass keine Diskriminierung zum Nachteil einer bestimmten Person stattfindet,
 - ❖ aber eine solche Handlung (und Begründung) vorliegt, die **ein Klima schafft, das die Diskriminierung von Homosexuellen begünstigt**

- ❖ Vergleiche Rechtssache C-54/07 *Centrum voor Gelijkheid van Kansen en voor Racismebestrijding/Firma Ferijn NV* [2008] Slg. I-05187 CJEU (zu ethnischer Herkunft und Ethnie) (Artikel 8 Richtlinie 2000/43)

Rechtsprechung (Beispiel): EuGH: *Parris v. Trinity College u.a.* (2016)

- ❑ Dr. Parris beantragte, dass die vom Rentensystem vorgesehene Hinterbliebenenrente nach seinem Tod seinem gleichgeschlechtlichen Lebenspartner gewährt werden sollte.
 - ❖ Dies wurde mit der Begründung abgelehnt, dass er seine Lebenspartnerschaft erst eingegangen sei, nachdem er 60 Jahre alt geworden war.
 - ❖ und somit die Anforderungen des Rentensystems nicht erfüllte
 - ❖ Die zivile Lebenspartnerschaft wurde jedoch er 2009 im Vereinigten Königreich eingeführt
 - ❖ als Dr. Parris bereits über 60 Jahre alt gewesen war; in Irland wurde sie erst ab 2011 anerkannt
- ❑ Möglichkeit einer **Mehrfachdiskriminierung**, da das vorliegende Gericht diese Frage ausdrücklich gestellt hat

EuGH-Rechtsprechung auf der Grundlage der Richtlinie 2000/78: *Parris* (die Entscheidung)

- ❑ Der EuGH entschied, dass
 - ❖ die Anforderung, vor dem 60.th Geburtstag verheiratet gewesen sein zu müssen
 - ❖ Um Anspruch auf Rente zu haben
 - ❖ **keine Diskriminierung darstellt**

- ❖ wenn eine Maßnahme nicht geeignet ist, eine Diskriminierung aus einem der durch die Richtlinie 2000/78/EG verbotenen Gründe zu bewirken - wenn diese Gründe allein betrachtet werden -
- ❖ dann kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Diskriminierung aufgrund der kombinierten Wirkung dieser Gründe handelt, in diesem Fall der sexuellen Ausrichtung und des Alters
 - EuGH, C-443/15, [David L. Parris gegen Trinity College Dublin und andere](#), 24. November 2016

E.B., C-258/17 (15. Januar 2019)

□ Vorabentscheidungsersuchen

- ❖ betraf Sozialpolitik (Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf)
- ❖ und Richtlinie 2000/78/EG (Artikel 2)
- ❖ Versuch einer gleichgeschlechtlichen Unzucht durch einen Beamten (**Ex-Polizist**)
- ❖ **EB wurde 1976 wegen sexueller Unzucht mit Minderjährigen entlassen und verlor 25 % seiner Polizeirente.**
- ❖ Disziplinarstrafe aus dem Jahr **1975** = Zwangsweise Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand unter Kürzung der Ruhegehaltsansprüche
- ❖ **Der EuGH entschied, dass Österreich E.B. entschädigen muss,**
 - dem seine entgangene Rente **aus** dem Jahr 2003 geschuldet war
 - auf der Grundlage von **Artikel 2 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates**
 - Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung
 - Auswirkungen der Anwendung der Richtlinie 2000/78/EG auf die Disziplinarmaßnahme

TP (Audiovisueller Redakteur für das öffentliche Fernsehen) (2023)

☐ Sachverhalt

- Im Dezember 2017 veröffentlichten dieser Selbständige und sein Partner ein Weihnachtsmusikvideo auf YouTube, das für Toleranz gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren warb. Kurz nach der Veröffentlichung dieses Videos wurden die Arbeitsschichten dieses Selbständigen von TP einseitig gestrichen, und in der Folge wurde mit ihm kein neuer Vertrag für bestimmte Arbeiten geschlossen.

☐ Der Gerichtshof: Sexuelle Orientierung kann kein Grund sein, den Abschluss eines Vertrags mit einem Selbständigen abzulehnen

- ❖ Da Richtlinie 2000/78 darauf abzielt, aus Gründen des sozialen und öffentlichen Interesses, zu beseitigen
 - alle diskriminierenden Hindernisse beim Zugang zum Lebensunterhalt und
 - Zur Fähigkeit, durch Arbeit einen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten,
 - **unabhängig von der Rechtsform, in der sie erbracht wird**
 - Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich Entlassungen und Arbeitsentgelt" im Sinne der Richtlinie 2000/78,
 - muss weit ausgelegt werden,
 - Und so die Bedingungen für jede Form der Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit, unabhängig von der Rechtsform, in der sie ausgeübt wird, zu erfassen
 - der Begriff "Entlassung"
 - **eine selbständige Person kann sich auch gezwungen sehen, ihre Arbeit aufgrund ihres Vertragspartners einzustellen, und sich somit in einer ähnlich prekären Lage befinden wie ein Arbeitnehmer, dem gekündigt wurde**
 - Rechtssache C-356/21 | TP (Audiovisueller Redakteur für das öffentliche Fernsehen)
 - Siehe auch die Schlussanträge des Generalanwalts Čapeta in der Rechtssache C-356/21 TP (Audiovisueller Redakteur des öffentlichen Fernsehens)

Rechtsgrundlagen Rechtfertigung für eine weniger günstige Behandlung

- ❑ **Objektive Rechtfertigung:**
- ❑ Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse, Art. 2 (2) (b); Richtlinie zur Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung, Art. 2 (2) (b); Richtlinie zum Zugang zu Waren und Dienstleistungen, Art. 2 (b); Geschlechtergleichstellungsrichtlinie (Neufassung), Art. 2 (1) (b)
- ❑ **Besondere Rechtfertigungsgründe:**
- ❑ **Wesentliche berufliche Anforderungen:**
- ❑ Gleichbehandlungsrichtlinie (Neufassung), Art. 14 (2); Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse, Art. 4;
- ❑ Richtlinie zur Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung, Art. 4 (1)

Religiöse Einrichtungen:
Richtlinie zur Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung, Art. 4 (2)
Alter: Richtlinie zur Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung, Artikel. 6

Schutz der öffentlichen Sicherheit:
Richtlinie zur Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung, Art. 2 (5)

Artikel 2 Absatz 5 Richtlinie 2000/78/EG (Beschäftigung)

- ❑ 5. Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten, zum **Schutz der Gesundheit** und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung vergleichbarer Fälle

- ❑ In einigen Fällen
- ❑ Mögen die Gerichte akzeptieren, dass
 - ❖ eine unterschiedliche Behandlung erfolgte
 - ❖ **Aber, dass es akzeptabel / gerechtfertigt ist**
 - ❖ eine gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung stellt keine Diskriminierung dar

- ❖ Rechtfertigungstests umfassen
 - die Bewertung der Legitimität der verfolgten Ziele und
 - die Verhältnismäßigkeit der zur Erreichung dieser Ziele eingesetzten Mittel

Um eine unterschiedliche Behandlung zu rechtfertigen, muss nachgewiesen werden, dass:

- ❑ die betreffende Regel oder Praxis **ein rechtmäßiges Ziel** verfolgt;
- ❑ das zur Erreichung dieses Ziels gewählten Mittel
 - ❖ d. h. die Maßnahme, die zu der unterschiedlichen Behandlung geführt hat
 - ❖ **verhältnismäßig** ist, um dieses Ziel zu erreichen
 - ❖ Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Das Mittel ist
 - 1. geeignet
 - 2. Erforderlich
 - = Es gibt kein anderes Mittel zur Erreichung dieses Ziels, das einen **geringeren Eingriff** in das Recht auf Gleichbehandlung darstellt.
 - dass der erlittene Nachteil das zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderliche Mindestmaß an Schaden darstellt
 - 3. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne
 - das zu erreichende Ziel ist wichtig genug, um den Eingriff zu rechtfertigen

Ausschluss von Homosexuellen von der Blutspende

❑ *Fall Léger*: Ausschluss von Homosexuellen von der Blutspende

❑ Artikel 21 der Grundrechtecharta

- ❖ Grundsatz des Verbots der Diskriminierung u. a. aufgrund der sexuellen Ausrichtung
- ❖ **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**
- ❖ Gerichtshof = "Der dauerhafte Ausschluss aller Männer, die sexuelle Beziehungen zu anderen Männern haben, von der Blutspende ist **nur dann verhältnismäßig, wenn es keine weniger einschneidenden Methoden gibt, die ein hohes Maß an Gesundheitsschutz für die Begünstigten gewährleisten**".
- ❖ Der EuGH hat es dem nationalen Gericht überlassen, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden
 - C-528/13, *Geoffrey Léger/Ministre des Affaires sociales, de la Santé et des Droits des femmes und Etablissement français du sang*, Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. April 2015

Asyl (und Methoden, um Homosexualität nachzuweisen)

❑ X, Y und Z (2013):

- ❖ Homosexuelle können Asyl erhalten, wenn Homosexualität in ihrem Herkunftsland als Straftatbestand gilt und tatsächlich bestraft wird.

❑ A, B und C (2014)

- ❖ Nachweis der Flüchtlingseigenschaft in Fällen, in denen ein Asylantrag aufgrund der sexuellen Ausrichtung gestellt wird
- ❖ Gericht: Beweismittel
 - Da die Anforderung, dass sich Antragsteller möglichen "Tests" unterziehen, um ihre Homosexualität zu beweisen, oder sogar Beweise, z. B. in Form von Filmen von ihren Handlungen,
 - die Menschenwürde verletzen würde (Artikel 1 der EU-Charta der FR)
 - Sind die nationalen Behörden nicht einmal berechtigt, solche auf dem freien Willen des Antragstellers beruhenden Nachweise entgegenzunehmen
 - in Anbetracht der Tatsache, dass diese Akzeptanz andere Antragsteller ermutigen würde, die gleichen Nachweise zu erbringen, was de facto dazu führen würde, dass solche Nachweise verlangt würden

❑ F. gegen Ungarn (Rechtssache C-473/16 - 2018)



Asyl (und Methoden zum Nachweis von Homosexualität): Rechtssache C-473/16, *F gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*

- ❑ Ungarische Behörden lehnten den Asylantrag eines nigerianischen Staatsangehörigen ab
 - ❖ mit der Begründung, dass das psychologische Gutachten, das sie zur Untersuchung der Persönlichkeit des Asylbewerbers in Auftrag gegeben hatten, dessen angebliche sexuelle Orientierung nicht bestätigt habe.
- ❑ **Der Gerichtshof stellte fest, dass**
- ❑ Die Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **es den nationalen Behörden ermöglicht**, im Rahmen der Prüfung eines Asylantrags **ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben**.
 - ❖ um den tatsächlichen Bedarf des Asylbewerbers an internationalem Schutz besser bestimmen zu können
 - ❖ **Die Verfahren müssen jedoch mit den** in der Charta der Europäischen Union garantierten **Grundrechten** (Menschenwürde sowie Privat- und Familienleben) **vereinbar sein**.
 - die Auswirkungen eines solchen Gutachtens auf das Privatleben ist unverhältnismäßig
 - ❖ die nationalen Behörden und Gerichte **dürfen ihre Entscheidung nicht allein auf die Schlussfolgerungen eines Sachverständigengutachtens stützen und dürfen nicht an diese gebunden sein**



GLEICHGESCHLECHTLICHE FAMILIEN UND FREIZÜGIGKEIT

Lina Papadopoulou, Assistenzprofessorin
für Verfassungsrecht, Juristische Fakultät,
AUFh, Griechenland

Freizügigkeit für gleichgeschlechtliche Partner

❑ Richtlinie 2004/38/EG

❑ Fall *Coman* C-673/16

- ❖ Rumänischer Staatsbürger, **der** in Belgien rechtmäßig mit einem US-amerikanischen Staatsbürger **verheiratet ist**,
- ❖ Rumänien (der Aufnahmemitgliedstaat) weigert sich, dem amerikanischen Ehemann des rumänischen Staatsangehörigen eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen
- ❖ Vorabentscheidungsersuchen vor dem Gerichtshof
 - der Begriff des Ehegatten in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2004/38 / EC in Verbindung mit den Artikeln 7, 9, 21 und 45 der EU-Charta der BR
 - schließt auch den Bürger ein, der nicht EU-Bürger ist, aber **der gleichgeschlechtliche Ehepartner eines EU-Bürgers ist???**
 - Generalanwalt Wathelet: Der Begriff "Ehegatte" umfasst auch gleichgeschlechtliche Ehegatten
 - *Relu Adrian Coman u. a./ Inspectoratul General pentru Imigrări und Ministerul Afacerilor Interne*, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Juni 2018, ECLI:EU:C:2018:385

Coman-Urteil (C-673/16)

❑ Richtlinie 2004/38 Artikel 3 Absatz 1. 1

- ❖ für alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die in einen anderen Mitgliedstaat als den, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, reisen oder dort leben, sowie für ihre Familienangehörigen...

→ Sie gilt nicht für Coman mit rumänischer Staatsangehörigkeit.

❑ Aber, das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt europäischer Bürger (Artikel 21 AEUV)

- ❑ Im Hinblick auf das Recht aus Art. 7 EU-GRChr (8 EMRK)
- ❑ das auch den Schutz ihres Privat- und Familienlebens einschließt
- ❑ wenn dieser zunächst in einem anderen Mitgliedstaat eingerichtet und etabliert wurde
- ❑ Anforderungen an den Aufenthaltstitel für einheimische Unionsbürger
 - ❑ dürfen nicht strenger sein als in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehen
 - ❑ die Bestimmungen der Richtlinie müssen in angemessener Weise umgesetzt werden

Coman-Urteil, Begriff des Ehegatten

□ Der Gerichtshof sagte:

- ❖ der Personenstand unterliegt weiterhin der nationalen Zuständigkeit
- ❖ er ist nicht vom EU-Recht betroffen
- ❖ Jedoch ist der Begriff "Ehegatte" in der Richtlinie 2004/38
 - neutral in Bezug auf das Geschlecht
 - und verweist darüber hinaus, im Gegensatz zur Anerkennung der eingetragenen Partnerschaft, nicht auf die nationalen Rechtsvorschriften
 - die Verpflichtung eines Mitgliedstaates, die Ehe zwischen zwei Personen des gleichen Geschlechts anzuerkennen
 - ausschließlich für die Gewährung des abgeleiteten Aufenthaltsrechts an den Ehegatten des Unionsbürgers
 - beeinträchtigt weder die Ehe noch die nationale Identität. Sie bedroht auch nicht die öffentliche Ordnung des betreffenden Mitgliedstaates (Rn. 45-46)

Rechtssache *V.M.A./Stolichna obshtina, Rajon "Pancharevo*

❑ EuGH (GC), 14. Dezember 2021, *V.M.A. gegen Stolichna obshtina, rayon 'Pancharevo* (C-490/20)

❑ Sachverhalt:

- ❖ zwei Frauen, eine bulgarische und eine britische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in Spanien hatten, hatten ein gemeinsames Kind
- ❖ beide waren als Mütter in der spanischen Geburtsurkunde des Kindes aufgeführt
- ❖ Es war nicht angegeben, ob eine von ihnen oder welche von ihnen die biologische Mutter des Kindes ist
- ❖ Die bulgarische Mutter V.M.A. beantragte bei den bulgarischen Behörden eine bulgarische Geburtsurkunde, um einen bulgarischen Personalausweis für ihr Kind zu erhalten. Ihr Antrag wurde abgelehnt

Pancharevo Urteil: Der Gerichtshof stellte fest

- ❑ ein Mitgliedstaat kann nicht verweigern, einem Kind
 - ❖ das die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt
 - ❖ die entsprechenden Ausweis- und Reisedokumente auszustellen
 - ❖ ungeachtet der Tatsache, dass der Mitgliedstaat die gleichgeschlechtliche Ehe oder Elternschaft nicht anerkennt
- ❑ Art. 21(1) AEUV (Freizügigkeit)
 - ❖ ein Mitgliedstaat ist verpflichtet, die familiären Beziehungen zwischen dem Kind und den beiden Frauen anzuerkennen
 - ❖ Mit dem Ziel, dem Kind oder seiner Mutter, die beide die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats besitzen, zu erlauben
 - ❖ **ihr Recht auf Freizügigkeit auszuüben**
 - ❖ unabhängig davon, ob die Frau, die die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats besitzt, die biologische oder die rechtliche Mutter des Kindes ist oder nicht.

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts?

- Im Gegensatz zu dem, was der EuGH über Transpersonen anerkannte,
- Lehnte er es ab, dass die Diskriminierung von Homosexuellen als Einzelpersonen oder als Paare
- eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt

- Warum ist das wichtig?
- Warum **ist** das **nicht** richtig?

Staatsangehörigkeit
(eines Mitgliedstaates)

Rasse und
ethnische Herkunft

Geschlecht

Bildung

Sozialversicherung,
Waren und
Dienstleistungen

Beschäftigung

Religion, Behinderung,
Alter, sexuelle
Ausrichtung

Wie lässt sich die unterschiedliche Behandlung von Trans- und Homosexuellen durch den EuGH / EuG erklärt werden?

Warum haben EuGH/EuG intern keine einheitliche Haltung eingenommen?

Die Diskriminierung aufgrund des rechtlichen Geschlechts ist ein fester Bestandteil der ausschließlich heterosexuellen Ehe.

unterschiedliche moralische und philosophische Einstellungen zu Transsexualität und Homosexualität:

1st (philosophisch)

- Transsexualität untergräbt nicht die tief verwurzelte Bipolarität, Diskriminierung und Rollenteilung zwischen Frauen und Männern angesichts der Tatsache, dass eine Transperson einfach die Rolle seines psychologischen Geschlechts übernehmen will

2nd (pragmatische) Erklärung:

die finanziellen Kosten sind viel höher, da es viel mehr Homosexuelle als Transsexuelle gibt

Neuer Gesetzgebungsvorschlag (2022)

☐ [7.12.2022, KOM\(2022\) 689 endgültig, 2022/0401 \(APP\)](#)

❖ Vorschlag für eine **RICHTLINIE DES RATES**

- über Standards für **Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung** von Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Streichung von Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 12 der Richtlinie 2004/113/EG
- Ziel dieses Vorschlags ist es, **verbindliche Standards** für Gleichbehandlungsstellen in folgenden Bereichen festzulegen:
- (a) Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft,
- (b) die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf von Personen ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung und,
- (c) die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Fragen der sozialen Sicherheit und beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

EU-Veröffentlichungen (freier Zugang)

- ❑ [Umfrage zur sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität - Bericht über die wichtigsten Ergebnisse, 2022](https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/63dfa12d-0d53-11ed-b11c-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-287260253) (https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/63dfa12d-0d53-11ed-b11c-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-287260253)
- ❑ [Rechtliche Anerkennung des Geschlechts in der EU - Der Weg von Transmenschen zur vollständigen Gleichstellung, 2020](https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/7341d588-ddd8-11ea-adf7-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-search) (https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/7341d588-ddd8-11ea-adf7-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-search)
- ❑ [Trans- und intersexuelle Gleichstellungsrechte in Europa - eine vergleichende Analyse, 2018](https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/f63460ca-ebac-11e8-b690-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-search) (https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/f63460ca-ebac-11e8-b690-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-search)
- ❑ [Die Grundrechtssituation von intersexuellen Menschen \(2016\)](#)
- ❑ [Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Ausrichtung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsmerkmalen in der EU - Vergleichende rechtliche Analyse: Update 2015](#)
- ❑ [Nationaler Schutz über die beiden EU-Antidiskriminierungsrichtlinien hinaus Die Gründe der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung über die Beschäftigung hinaus \(2013\)](#)
- ❑ [Auf dem Weg zu einem EU-Fahrplan für die Gleichstellung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität \(2012\)](#)
- ❑ [Homophobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung in den EU-Mitgliedstaaten. Teil I, Rechtliche Analyse \(2009\)](#)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Lina Papadopoulou

Professor für griechisches und europäisches Verfassungsrecht

Jean-Monnet-Lehrstuhl für Europäisches Verfassungsrecht und Kultur

Juristische Fakultät - Aristoteles-Universität Thessaloniki

linapapa@gmail.com

Jean Monnet Chair
for European Constitutional Law
and Culture

School of Law

